

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT**ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Wasserrecht

GEMEINDE FRAUENSTEIN

Eingel. 18. Nov. 2025

3668

LAND KÄRNTEN

Datum 13.11.2025

Zahl **SV5-ARA-1435/2025 (007/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Uta Pfennich, MBA/Ir

Telefon 050 536-68222

Fax 050 536-68200

E-Mail bhsv.wasser@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

Martin KRUTTNER, Schaumboden 21,
9300 St. Veit an der Glan –

**Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungs-
anlage auf GSt.-Nr. 459 und 464/1, beide KG 74502
Dörfel**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Lt. Einreichprojekt ist vorgesehen, die bei dem auf dem GSt.-Nr. 459 bzw. 459, KG 74502 Dörfel, befindlichen Objekt (Schaumboden 21, 9300 Frauenstein) anfallenden häuslichen Abwässer im Ausmaß von 5 EW zukünftig mittels PVC-Freispiegelkanal, DN 150, einer biologischen Kleinkläranlage nach dem SBR-Verfahren (Type ATW 5) zuzuleiten und biologisch zu reinigen. Danach sollen die gereinigten Abwässer mittels Klarwasserheber über eine PVC-Freispiegelleitung, DN 100 in einen Nachfilterschacht, DN 1000 gehoben und über eine Sickeranlage (Sickerstrang) in den Untergrund verbracht werden.

Die Anlage soll im Bereich einer bestehenden 1-Kammer-Anlage aus Beton errichtet werden.

Im Tagesverlauf sind max. 2 Durchlaufzyklen vorgesehen.

Die geplanten Anlagenteile der Kläranlage befinden sich auf den GSt.-Nr. 459 und 464/1, KG 74502 Dörfel.

Folgende Anlagenteile werden zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragt:

1 Stk. Kleinkläranlage (Belebungsanlage), Type ATW 5 nach dem SBR-Verfahren für 5 EW

1 Stk. Nachfilterschacht DN 1000

1 Stk. Sickerstrang

Zugehörige Kanalleitungen DN 150 bzw. DN 100

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: Schaumboden 21, 9300 St. Veit/Glan

Datum: Dienstag, 25. November 2025

Zeit: 09:00 Uhr

VerhandlungsleiterIn: Frau Uta Pfennich, MBA

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **24.11.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Uta Pfennich, MBA